

An die Vernehmlassungsadressaten

Altdorf, 13. September 2022

## **Revision des Reglements über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen; Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund geänderter Bundesgesetzgebung ist eine Totalrevision des kantonalen Reglements über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen (RB 30.2117) notwendig.

Es sind folgende Reglementsänderungen vorgesehen:

a) Berücksichtigung von neuen Berufsausbildungsabschlüssen

Das Anfang 2020 geänderte Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG ; SR 811.21) regelt die Ausbildung und die Berufsabschlüsse der nachstehenden Berufe:

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Hebamme
- Ernährungsberaterin und Ernährungsberater
- Optometristin und Optometrist
- Osteopathin und Osteopath.

Auf eine detaillierte Auflistung des Tätigkeitsbereiches und Bewilligungsvoraussetzung kann demzufolge bei diesen Gesundheitsberufen verzichtet werden.

b) Apothekerinnen und Apotheker

Die Impfbefugnis für Apothekerinnen und Apotheker wurde präzisiert. Die Kantonsapothekerin bzw. der Kantonsapotheker bewilligt die Delegation sämtlicher in Absatz 1 genannten Impfvorgängen an

geschultes Personal, sofern diese unter der fachlichen Aufsicht der Apothekerinnen und Apotheker stehen.

c) Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Neu aufgenommen wurden die Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker in das Reglement. Dies vor allem aus dem Grund, da sie die in Artikel 19 Absatz 1 Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) genannten Bedingungen einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit erfüllen. Darüber hinaus kommt hinzu, dass in den meisten anderen Kantonen, die Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker der Bewilligungspflicht unterstellt sind.

d) Hebammen und Entbindungspfleger

Die Bestimmungen zu den Hebammen und Entbindungspfleger konnte aufgrund von bundesrechtlicher Gesetzgebung und Berufsbilder gekürzt werden. Die Kürzung umfasst folgende Berechtigungen bzw. Pflichten:

1. Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten,
2. die Geburt zu leiten,
3. die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen,
4. die Versorgung von Geburtsverletzungen und Episiotomien im Rahmen der vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) definierten Anwendungsfälle zu erbringen, sofern die Voraussetzungen gemäss der Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erfüllt sind.
5. bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbetts eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen,
6. Patientinnen in Notfällen in ein Spital einzuweisen.

Im Weiteren wurden Anpassungen im Bewilligungsverfahren vorgenommen.

Wir laden Sie ein, uns zu den geplanten Reglementsänderungen Stellung zu nehmen. Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie unter: [www.ur.ch/vernehmlassungen](http://www.ur.ch/vernehmlassungen). Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme **bis spätestens 16. Oktober 2022** an folgende Adresse:

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion  
Amt für Gesundheit  
Alexandra Planzer  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf

E-Mail: [alexandra.planzer@ur.ch](mailto:alexandra.planzer@ur.ch)

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen steht Ihnen Alexandra Planzer, Projektassistentin, 041 875 23 29, [alexandra.planzer@ur.ch](mailto:alexandra.planzer@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gesundheit



Alexandra Planzer

Verteiler:

- Ärztesgesellschaft Uri
- Zahnärztesgesellschaft Uri
- Amavita Apotheke, Altdorf
- Apothekerverein NW/OW/UR
- Swiss Dentalhygienists, Sektion Zentralschweiz
- Schweizerischer Hebammenverband, Sektion Zentralschweiz